



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 14.09.2024

Isolation von Patienten im Maßregelvollzug

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche Maßnahmen werden im Maßregelvollzug üblicherweise unter dem Begriff Isolation durchgeführt (bitte die Art und Weise der Durchführung beschreiben)? | 3 |
| 1.2 | Wie lange dauert eine solche Isolation üblicherweise? | 3 |
| 1.3 | Was war der längste Zeitraum einer Isolation, die in Bayern seit 2018 angeordnet worden ist? | 3 |
| 2.1 | Wer kann eine Isolation anordnen? | 3 |
| 2.2 | Welche Stellen werden bei dieser Entscheidung beteiligt? | 4 |
| 2.3 | Wie kann eine Patientin oder ein Patient sich gegen diese Anordnung wehren? | 4 |
| 3.1 | Wie häufig wurde in Bayern seit 2018 eine Isolation im Maßregelvollzug angeordnet (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Bezirkskrankenhaus [BKH])? | 4 |
| 3.2 | Wie viele Patientinnen und Patienten waren seit 2018 von einer Isolation betroffen (bitte aufschlüsseln nach Jahr und BKH)? | 4 |
| 3.3 | Wie lange und wie häufig wurden diese Patientinnen und Patienten jeweils in Isolation genommen (bitte aufschlüsseln auf die einzelnen anonymisierten Personen, geordnet nach Jahr und BKH)? | 4 |
| 4.1 | Welche Gründe können eine Isolation rechtfertigen? | 5 |
| 4.2 | Wie werden die Anordnung, Durchführung und Dauer einer Isolation dokumentiert? | 5 |
| 4.3 | Wie wird die Begründung für die Anordnung einer Isolation dokumentiert? | 5 |
| 5.1 | Dürfen Patientinnen und Patienten in Isolation genommen werden, wenn sie widerspenstig sind, ohne eine Gefahr für sich oder andere darzustellen (z. B. durch Widerworte oder durch passive Verweigerung)? | 6 |

5.2	Dürfen Patientinnen und Patienten in Isolation genommen werden, wenn sie die Einnahme von Medikamenten verweigern, ohne eine Gefahr für sich oder andere darzustellen?	6
5.3	Dürfen Patientinnen und Patienten in Isolation genommen werden, wenn sie die Therapie verweigern, ohne eine Gefahr für sich oder andere darzustellen?	6
6.	In wie vielen Fällen kam es bisher zu missbräuchlicher oder fehlerhafter Anordnung von Isolation seit 2018 (bitte aufschlüsseln nach Jahr und BKH)?	6
7.1	Inwiefern machen sich die Verantwortlichen im Maßregelvollzug strafbar, beispielsweise in Hinsicht auf Missbrauch von Schutzbefohlenen oder Freiheitsentziehung, wenn sie Patientinnen oder Patienten in Isolation nehmen oder dies anordnen, obwohl kein ausreichender Grund hierfür vorliegt?	6
7.2	Wie viele Strafverfahren wurden diesbezüglich seit 2018 eingeleitet (bitte aufschlüsseln nach Jahr und BKH)?	6
7.3	Wie endeten die bereits abgeschlossenen Strafverfahren jeweils?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 14.10.2024

1.1 Welche Maßnahmen werden im Maßregelvollzug üblicherweise unter dem Begriff Isolation durchgeführt (bitte die Art und Weise der Durchführung beschreiben)?

Der Begriff „Isolation“ oder „Isolierung“ ist im Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) nicht legaldefiniert. In der Regel ist damit eine Kombination aus verschiedenen besonderen Sicherungsmaßnahmen gemeint: die Trennung von anderen untergebrachten Personen (Art. 25 Abs. 2 Nr. 6 BayMRVG), die mit einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände (Art. 25 Abs. 2 Nr. 8 BayMRVG) und häufig einer ständigen Beobachtung auch mit technischen Mitteln (Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 BayMRVG) einhergeht.

1.2 Wie lange dauert eine solche Isolation üblicherweise?

1.3 Was war der längste Zeitraum einer Isolation, die in Bayern seit 2018 angeordnet worden ist?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erfassung von Unterbringungen in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände (Art. 25 Abs. 2 Nr. 8 BayMRVG) erfolgt in Bayern standardisiert seit dem Jahr 2022. Die Erhebung erfolgt durch die Maßregelvollzugseinrichtungen im sogenannten Forensischen Informationssystem (FIS). Die Fachaufsichtsbehörde, das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug (AfMRV) hat Zugriff auf die erfassten Daten und wertet diese aus.

Weit überwiegend handelte es sich den Angaben des AfMRV zufolge in den Jahren 2022 und 2023 um kurzfristige Maßnahmen (unter 48 Stunden). Der sogenannte Median der Dauer der entsprechenden Maßnahmen lag in 2022 bei knapp 67 Stunden und im Jahr 2023 bei rund 36,5 Stunden.

Die Frage 1.3 kann auf Grundlage der beim AfMRV vorhandenen Daten nicht ohne einen unverhältnismäßigen Aufwand beantwortet werden.

2.1 Wer kann eine Isolation anordnen?

Gemäß Art. 25 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BayMRVG ist eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände (Art. 25 Abs. 2 Nr. 8 BayMRVG) grundsätzlich durch die Maßregelvollzugsleitung oder deren Stellvertretung anzuordnen. Ist die Maßregelvollzugsleitung nicht rechtzeitig erreichbar, darf die Entscheidung gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayMRVG auch von einem hiermit beauftragten Arzt oder einer hiermit beauftragten Ärztin der Maßregelvollzugseinrichtung oder einem hiermit beauftragten psychologischen Psychotherapeuten oder einer hiermit beauftragten psychologischen Psychotherapeutin der Maßregelvollzugseinrichtung getroffen werden. Bei Gefahr im Verzug darf die Anordnung gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayMRVG auch von anderen Beschäftigten getroffen werden.

In diesem Fall ist unverzüglich die Zustimmung eines Arztes oder einer Ärztin einzuholen und die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich zu unterrichten (Art. 49 Abs. 3 Satz 3 BayMRVG).

2.2 Welche Stellen werden bei dieser Entscheidung beteiligt?

Gemäß Art. 25 Abs. 8 Satz 1 BayMRVG bedarf eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände (Art. 25 Abs. 2 Nr. 8 BayMRVG) einer richterlichen Genehmigung, wenn der untergebrachten Person dadurch über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

2.3 Wie kann eine Patientin oder ein Patient sich gegen diese Anordnung wehren?

Untergebrachte Personen können gemäß § 109 Strafvollzugsgesetz eine gerichtliche Überprüfung der Maßnahme beantragen.

3.1 Wie häufig wurde in Bayern seit 2018 eine Isolation im Maßregelvollzug angeordnet (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Bezirkskrankenhaus [BKH])?

3.2 Wie viele Patientinnen und Patienten waren seit 2018 von einer Isolation betroffen (bitte aufschlüsseln nach Jahr und BKH)?

3.3 Wie lange und wie häufig wurden diese Patientinnen und Patienten jeweils in Isolation genommen (bitte aufschlüsseln auf die einzelnen anonymisierten Personen, geordnet nach Jahr und BKH)?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der Antwort zu Frage 1.2 dargestellt erfolgt eine statistische Erfassung von Unterbringungen in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände (Art. 25 Abs. 2 Nr. 8 BayMRVG) seit dem Jahr 2022.

Die Anzahl der entsprechenden Maßnahmen und der betroffenen Patientinnen und Patienten stellt sich in den Jahren 2022 und 2023 aufgeschlüsselt nach den Maßregelvollzugseinrichtungen wie folgt dar:

	2022		2023	
	Anzahl Maßnahmen	Anzahl betroffene Pat.	Anzahl Maßnahmen	Anzahl betroffene Pat.
Isar-Amper-Klinikum (IAK) München-Ost	28	20	38	30
IAK Taufkirchen	51	22	12	6
Inn-Salzach-Klinikum (ISK) Wasserburg	202	97	247	116
Bezirksklinikum (BK) Mainkofen	53	24	69	26
BKH Straubing	183	61	175	47

	2022		2023	
	Anzahl Maßnahmen	Anzahl betroffene Pat.	Anzahl Maßnahmen	Anzahl betroffene Pat.
BKH Parsberg	31	30	84	61
BK Regensburg	159	65	198	108
BKH Bayreuth	136	71	212	104
BK Ansbach	57	42	70	49
Klinikum am Europakanal Erlangen	75	25	67	29
BKH Lohr	12	7	34	19
Schloss Werneck	50	25	75	28
BKH Günzburg	14	8	24	13
BKH Kaufbeuren	57	24	70	28

Frage 3.3 kann auf der Grundlage der beim AfMRV erhobenen Daten nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand beantwortet werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Fachaufsicht Zwangsmaßnahmen und bestimmte besondere Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Prüfbesuche regelmäßig überprüft und dabei insbesondere überdurchschnittlich lange Zeiträume von Unterbringungen in besonders gesicherten Räumen untersucht. Darüber hinaus ist durch das Erfordernis der gerichtlichen Genehmigung bei einem Zeitraum von mehr als 48 Stunden ein zusätzlicher Schutzmechanismus im BayMRVG vorgesehen.

4.1 Welche Gründe können eine Isolation rechtfertigen?

Gemäß Art. 25 Abs. 1 BayMRVG können gegen eine untergebrachte Person besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres Gesundheitszustands in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung oder die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht. Art. 25 Abs. 4 BayMRVG sieht u. a. für die Maßnahme der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände (Art. 25 Abs. 2 Nr. 8 BayMRVG) zusätzlich vor, dass eine solche auch angeordnet werden kann, wenn die Gefahr besteht, dass sich die untergebrachte Person selbst oder mit der Hilfe einer dritten Person der Obhut der Einrichtung entzieht, oder wenn eine erhebliche Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung nicht anders abgewendet werden kann.

4.2 Wie werden die Anordnung, Durchführung und Dauer einer Isolation dokumentiert?

4.3 Wie wird die Begründung für die Anordnung einer Isolation dokumentiert?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß Art. 25 Abs. 7 Satz 1 BayMRVG sind die Anordnung, die Entscheidungen zur Fortdauer sowie die Durchführung und Überwachung der Maßnahmen einschließlich der ärztlichen Tätigkeit zu dokumentieren. Seit 2022 erfolgt die Dokumentation dabei

für Unterbringungen in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände (Art. 25 Abs. 2 Nr. 8 BayMRVG) zwingend (auch) im FIS. Hier ist zwingend auch der Grund der besonderen Sicherungsmaßnahme zu dokumentieren.

- 5.1 Dürfen Patientinnen und Patienten in Isolation genommen werden, wenn sie widerspenstig sind, ohne eine Gefahr für sich oder andere darzustellen (z. B. durch Widerworte oder durch passive Verweigerung)?**
- 5.2 Dürfen Patientinnen und Patienten in Isolation genommen werden, wenn sie die Einnahme von Medikamenten verweigern, ohne eine Gefahr für sich oder andere darzustellen?**
- 5.3 Dürfen Patientinnen und Patienten in Isolation genommen werden, wenn sie die Therapie verweigern, ohne eine Gefahr für sich oder andere darzustellen?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Insoweit wird auf die in der Antwort zu Frage 4.1 beschriebenen materiellen Voraussetzungen verwiesen. Als „Disziplinarmaßnahme“ kann eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände (Art. 25 Abs. 2 Nr. 8 BayMRVG) nicht angeordnet werden.

- 6. In wie vielen Fällen kam es bisher zu missbräuchlicher oder fehlerhafter Anordnung von Isolation seit 2018 (bitte aufschlüsseln nach Jahr und BKH)?**

Solche Fälle sind dem Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) nicht bekannt.

- 7.1 Inwiefern machen sich die Verantwortlichen im Maßregelvollzug strafbar, beispielsweise in Hinsicht auf Missbrauch von Schutzbefohlenen oder Freiheitsentziehung, wenn sie Patientinnen oder Patienten in Isolation nehmen oder dies anordnen, obwohl kein ausreichender Grund hierfür vorliegt?**

Die Frage nach einer potenziellen Strafbarkeit kann nur anhand des konkreten Falles von den jeweils zuständigen Stellen (Staatsanwaltschaft; Gericht) beurteilt werden.

- 7.2 Wie viele Strafverfahren wurden diesbezüglich seit 2018 eingeleitet (bitte aufschlüsseln nach Jahr und BKH)?**

- 7.3 Wie endeten die bereits abgeschlossenen Strafverfahren jeweils?**

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entsprechende Strafverfahren sind dem StMAS nicht bekannt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.